



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Länderreport 11

Algerien, Marokko, Tunesien

Menschenrechtslage
Im Fokus: Vulnerable Personen

Stand: 6/2019

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und/oder eine Einspeicherung und Verarbeitung, auch auszugsweise, in elektronischen Systemen ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amts-internen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules/all rights reserved. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). Especially reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading in electronic retrieval systems – is allowed only upon prior approval by the Bundesamt provided the source is acknowledged.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2012), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2013) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen erstellt. Wurden Informationen im Rahmen sogenannter Fact-Finding-Missions in den Herkunftsländern gewonnen, erfolgte dies unter Berücksichtigung der gemeinsamen EU-Leitlinien für (gemeinsame) Fact-Finding-Missions (2010). Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the EASO COI Report Methodology (2012), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2013). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information. Information from so-called fact-finding missions in countries of origin is provided in accordance with EU directives for (common) fact-finding missions (2010). All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Abstrakt

Der vorliegende Bericht analysiert die Situation vulnerabler Personen in Algerien, Marokko und Tunesien und fokussiert die Strafbarkeit homosexuellen Verhaltens. Seit der Arabischen Revolution 2011 haben die drei Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien unterschiedliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen erlebt. Die Regierungen haben einige Schritte in Richtung Demokratisierung und Verbesserung der Menschenrechte gemacht. Dennoch gibt es Defizite im Bereich der Meinungsfreiheit, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Behandlung von LGBTI-Personen. Letztere werden in allen drei Ländern weiterhin diskriminiert und können strafrechtlich verfolgt werden. Diese Defizite sind nicht nur auf die politische Lage zurückzuführen, sondern auch auf die traditionelle Einstellung der Gesellschaft.

Abstract

The present report researches the situation of vulnerable persons in Algeria, Morocco and Tunisia focusing the criminalization of same sex practices. Since the Arab Revolution in 2011 the three Maghreb Countries Algeria, Morocco and Tunisia experienced different political, economic and traditional changes. All three administrations took a few steps to democratization and started some improvements in human rights issues. Nevertheless, people face a lack of freedom of expression, criminalization of same sex practices or gender discrimination not only due to political situation but also due to the traditional attitude of the society.

Inhaltsverzeichnis

Algerien	1
1. Allgemeine Lage.....	1
2. Menschenrechtslage	2
3. Im Fokus: Die Lage sexueller Minderheiten	3
3.1. Rechtslage	3
3.2. Strafverfolgung.....	3
3.3. Stellung von LGBTI-Personen in der Gesellschaft.....	3
3.4. Menschenrechtsorganisationen	4
4. Weitere vulnerable Personen	5
4.1. Frauen	5
4.2. Kinder	6
4.3. Folteropfer	6
Marokko.....	8
1. Allgemeine Lage.....	8
Menschenrechtslage	9
2. Im Fokus: Die Lage sexueller Minderheiten	10
2.1. Rechtslage	10
2.2. Strafverfolgung.....	10
2.3. Stellung von LGBTI-Personen in der Gesellschaft.....	10
2.4. Menschenrechtsorganisationen	10
3. Weitere vulnerable Personen	11

3.1. Frauen	11
3.2. Kinder	12
3.3. Folteropfer	13
Tunesien	14
1. Allgemeine Lage.....	14
2. Menschenrechtslage	15
3. Im Fokus: Die Lage sexueller Minderheiten	15
3.1. Rechtslage	15
3.2. Strafverfolgung.....	16
3.3. Stellung von LGBTI-Personen in der Gesellschaft.....	18
3.4. Menschenrechtsorganisationen	19
4. Weitere vulnerable Personen	19
4.1. Frauen	19
4.2. Kinder	20
4.3. Folteropfer	21

Algerien

1. Allgemeine Lage

Algerien ist eine demokratische Volksrepublik, der Islam ist Staatsreligion.¹ Das traditionelle islamische Strafrecht (Scharia) wird nicht angewendet. Die Verfassung gewährleistet die Grundrechte und verbietet Folter sowie menschenunwürdige Behandlungen oder Strafen.

In den neunziger Jahren war die Lage gekennzeichnet von islamistischem Terror und staatlichen Repressionen. Seither hat sich die Situation deutlich verbessert. Auch weil die algerischen Sicherheitsbehörden stetig und regelmäßig gegen islamistische Gruppierungen wie al-Qaida im islamischen Maghreb (AQIM), den Islamischen Staat (IS) oder andere diesen nahestehende Gruppierungen vorgehen.² Die Angriffe richteten sich in den letzten Jahren hauptsächlich gegen staatliche Institutionen und Sicherheitsbehörden. So kam es im Jahr 2017 zu zwei terroristischen Angriffen auf Polizeistationen. Am 26. Februar 2017 versuchte ein Mann mit einem Sprengstoffgürtel, in eine Polizeistation in Constantine einzudringen. Er wurde vor der Polizeistation von Polizisten angeschossen und der Sprengstoffgürtel zur Explosion gebracht. Zwei Polizisten wurden dabei verletzt. Am 31. August 2017 gelang einem Mann mit Sprengstoffgürtel, in eine Polizeistation einzudringen und den Gürtel zur Explosion zu bringen. Dabei wurden zwei Polizisten getötet.³ Im Juli 2018 kam es im Osten Algeriens zu tödlichen Auseinandersetzungen zwischen algerischen Anti-Terror-Einheiten und militanten Islamisten. Das Auswärtige Amt warnt wegen terroristischer Aktivitäten vor Reisen in die algerischen Grenzgebiete zu Tunesien, Libyen, Niger, Mali, Mauretanien und zur Westsahara. Aber auch vor Reisen in die sonstigen algerischen Saharagebiete und außerhalb der Bezirke der größeren Städte im nördlichen Landesteil von Algerien, insbesondere die Regionen wie die Kabylei und ihre Gebirgsausläufer.⁴

Der Arabische Frühling 2011 ging nahezu spurlos an Algerien vorbei.⁵ Dennoch stellte Präsident Bouteflika mit Blick auf die Entwicklungen in Tunesien und Ägypten politische Reformen in Aussicht, die jedoch keine tiefgreifenden Änderungen mit sich brachten.

Algerien hat, trotz einiger Verbesserungen, weiter mit großen strukturellen Problemen zu kämpfen. Das Bruttoinlandsprodukt ist seit 2016 auf durchschnittlich 1,4% gesunken.⁶ Erhöhter Lebenserwartung, einem gesteigerten Pro-Kopf-Einkommen und verbessertem Zugang zur Bildung stehen eine hohe Arbeitslosigkeit (insbesondere unter jungen Leuten), starke wirtschaftliche Abhängigkeit von der Öl- und Gasindustrie und explodierende Bevölkerungszahlen gegenüber. Die Bevölkerung Algeriens ist von 11 Mio. (1960) über 31 Mio. (2000) auf etwa 41 Mio. (2017) gewachsen. Fast die Hälfte der Algerier ist jünger als 25 Jahre.⁷ Die Arbeitslosenquote liegt laut Weltbank bei 14% und bei den Jugendlichen unter 25 Jahren bei mehr als 24%.

Die Gesundheitsversorgung, auf einem niedrigen Niveau, ist allgemein zugänglich und kostenfrei. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage, Korruption, Vetternwirtschaft und der hohen Arbeitslosenquote fordern die Algerier einen politischen Neuanfang. Aufgrund der traditionell eingestellten Gesellschaft bleibt die Situation für Frauen und Mädchen sowie für Kinder aus armen Familien, aber auch für Homosexuelle schwierig.

Nachdem Präsident Bouteflika Mitte Februar 2019 bekannt gegeben hatte, dass er erneut für die Wahl am 18. April 2019 kandidieren wolle, gingen die Menschen in ganz Algerien auf die Straße, um gegen eine fünfte Kan-

¹ Auswärtiges Amt (17.04.2019): Algerien: Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node/-/222160> (Abruf am 30.04.2019)

² U.S. Department of State (19.09.2018): Country Report on Terrorism 2017 – Algeria, S. 123, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.2019)

³ Ebd.

⁴ Auswärtiges Amt (AA) (17.04.2019): Algerien: Reise- und Sicherheitshinweise (Teilreisewarnung), <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node/> (Abruf am 23.05.2019)

⁵ Werenfels, Isabelle (12.05.2012): Kein arabischer Frühling in Algerien, <https://www.dw.com/de/kein-arabischer-fr%C3%BChling-in-algerien/a-15946428> (Abruf am 27.05.19)

⁶ GIZ (31.12.2018): Algerien, <https://www.giz.de/de/weltweit/309.html> (Abruf am 14.05.2019)

⁷ Ebd.

didatur des kranken 82-jährigen Präsidenten zu demonstrieren. Am 2. April 2019 erklärte Bouteflika daraufhin seinen Rücktritt.⁸ Seit Mitte Februar finden jeden Freitag Demonstrationen statt, bei denen die Menschen den Rücktritt der Regierung und der gesamten Eliten fordern. Die Demonstrationen verliefen größtenteils friedlich. Ob dem so bleibt hängt auch vom Verhalten der Armee ab, die bisher bei den Massenprotesten kaum eingegriffen hat. Es sind die größten Proteste seit mehr als zehn Jahren. Das Militärgericht in Blida hat die Verhaftung des jüngeren Bruders Bouteflikas, Said Bouteflika, sowie zweier ehemaligen Geheimdienstchefs, bestätigt. Am 4. Juli 2019 sollen Neuwahlen stattfinden.⁹

2. Menschenrechtslage

Die Verfassung gewährleistet die Grundrechte. Verletzungen der Grundrechte können dennoch vorkommen, z.B. beim Aufruf zum Terrorismus.

Die Sicherheitsbehörden unterliegen der effektiven Kontrolle durch zivile Behörden. Für das Jahr 2018 lagen dem U.S. Department of State (USDOS) keine Berichte über willkürliche oder ungesetzliche Tötungen durch den Staat vor.¹⁰

Die größte ethnische Minderheit in Algerien, die Berber, sind in allen Bereichen der Gesellschaft integriert, auch in höheren Positionen. Die Berbersprache Tamazight wurde durch die Verfassungsreform 2016 als zweite Amtssprache eingeführt.

Die Religionsfreiheit wird ebenfalls durch die Verfassung garantiert¹¹ und die Diskriminierung aus religiösen Gründen verboten.¹² Der Übertritt vom Islam zu einer anderen Glaubenszugehörigkeit ist nicht strafbewehrt. Diskriminierungen infolge einer Konversion sind jedoch nicht auszuschließen. Die (versuchte) Missionierung eines Muslims bzw. einer Muslimin hingegen steht nach algerischem Recht unter Strafe.¹³ Bereits die Herstellung, Aufbewahrung oder Verteilung von print- oder audiovisuellen Materialien mit der Absicht, die religiösen Überzeugungen eines Muslims oder einer Muslimin zu erschüttern, ist gesetzlich verboten.

Die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sind durch vage formulierte Gesetze eingeschränkt gewährleistet. Obwohl öffentliche Kritik an der Regierung häufig vorkommt, fühlen sich Journalisten und Aktivisten eingeschränkt, da gewisse „roten Linien“ nicht kritisiert werden dürfen. Diese „roten Linien“ sind Diskussionen über das Handeln der Sicherheitskräfte zu Zeiten des inneren Konflikts in den neunziger Jahren, Veröffentlichungen, die dem „nationalen Interesse“ schaden könnten und Äußerungen über die Zerstörung staatlicher Institutionen und Staatsbediensteter.¹⁴ Nichtregierungsorganisationen (NGO) berichteten vom Einwirken der Regierung auf die Berichterstattung von Journalisten und Verleger durch Finanzierungseinschränkungen. Im Umfeld der aktuellen Demonstrationen gegen die politischen Strukturen und Machtelite sind die Sicherheitskräfte bisher nicht gegen die Demonstrierenden vorgegangen. Sie haben die Forderungen der Protestierenden bezüglich eines Rücktritts Bouteflikas und der Ablösung der alten Regierung durch das Nichteingreifen vielmehr unterstützt.

⁸ AA (17.04.2019): Algerien: Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node/-/222160> (Abruf am 30.04.2019)

⁹ Maghreb Post (11.04.2019): Algerien – Präsidentschaftswahlen für den 4. Juli geplant, <https://www.maghreb-post.de/politik/algerien-praesidentschaftswahlen-fuer-den-4-juli-geplant> (Abruf am 12.04.2019)

¹⁰ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.2019)

¹¹ U.S. Department of State (29.05.2018): Report on International Religious Freedom 2017 - Algeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 08.08.2018)

¹² Auswärtiges Amt (17.04.2019): Algerien: Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node/-/222160> (Abruf am 30.04.2019)

¹³ U.S. Department of State (29.05.2018): Report on International Religious Freedom 2017 - Algeria, a.a.O.

¹⁴ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, a.a.O.

Die Todesstrafe besteht in Algerien weiterhin fort, wurde aber zum letzten Mal im Jahr 1993 vollstreckt. Seither besteht ein Moratorium¹⁵, wonach die Verurteilten in der Regel lebenslange Freiheitsstrafen erhalten. Die Urteile werden meist in Abwesenheit der Betroffenen gefällt. 2016 wurden mindestens 50 Todesurteile verhängt. Im Falle einer Auslieferung besteht die Möglichkeit, die Nichtverhängung oder den Nichtvollzug der Todesstrafe zu vereinbaren.

Folter ist in Algerien per Gesetz verboten¹⁶ und bei Zuwiderhandlungen drohen schwere Strafen (weitere Erläuterungen hierzu unter Punkt 4.3.).

Die Bedingungen in algerischen Haftanstalten liefern laut USDOS keinen Grund zur Annahme, dass dort gegen Menschenrechte verstoßen wird.

3. Im Fokus: Die Lage sexueller Minderheiten

3.1. Rechtslage

Homosexuelle Handlungen sind gem. Art. 338 des algerischen Strafgesetzbuches (Code Pénal) strafbar, jedoch wird nicht die Homosexualität als Veranlagung unter Strafe gestellt, sondern nur bestimmte Sexualpraktiken. Art. 333 regelt die qualifizierte Strafbarkeit für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität. Auch ein allgemein „unsittliches Verhalten“ in der Öffentlichkeit steht unter Strafe. Bei „homosexuellen Handlungen“ drohen gem. Art. 338 Haftstrafen von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafen zwischen 500 und 2.000 Dinar. Bei Beteiligung Minderjähriger unter 18 Jahren droht eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe von 10.000 Dinar. Für die Erregung öffentlichen Ärgernisses können gem. Art. 333 Haftstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 Dinar verhängt werden.¹⁷

3.2. Strafverfolgung

Ein politisch gesteuertes, systematisches Vorgehen gegen LGBTI-Personen ist in der Regel nicht feststellbar. Homosexualität wird von den Behörden dann strafrechtlich verfolgt, wenn sie offen ausgelebt wird. Zuletzt bekannt geworden waren Verhaftungen im Jahr 2015, die jedoch keine strafrechtliche Verfolgung nach sich zogen.

3.3. Stellung von LGBTI-Personen in der Gesellschaft

Homosexualität ist in der algerischen Gesellschaft ein Tabuthema. Diskriminierung erfahren LGBTI-Personen auch durch die konservative und traditionelle Gesellschaft, die sich diesbezüglich nur langsam öffnet. Viele LGBTI-Personen leben ihre Sexualität nicht offen aus, um Diskriminierung, familiäre und soziale Ausgrenzung oder Belästigungen zu vermeiden. Im Februar 2019 wurde ein junger Mann in seinem Zimmer in einem Studentenwohnheim bei Algier tot aufgefunden. Auf seinen Wänden stand geschrieben „He is Gay/Er ist schwul“.¹⁸ Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zu einem adäquaten Rechtsbeistand oder medizinischer Versorgung haben in letzter Zeit abgenommen, kommen aber immer noch vor. Lesbische Frauen sind in besonderem Maße betroffen und werden häufig zwangsverheiratet. Regierungsvertreter unternahmen bislang keine Versuche, die bestehende Diskriminierung zu bekämpfen. Aus Angst selbst verhaftet zu werden, vermeiden Homosexuelle Übergriffe bei der Polizei zu melden. LGBTI-Aktivist:innen berichteten in der Vergangenheit von willkürlichen Ver-

¹⁵ Auswärtiges Amt (17.04.2019): Algerien: Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node-/222160> (Abruf am 30.04.2019)

¹⁶ Ebd.

¹⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.2019)

¹⁸ Queer.de (11.02.2019): Algerien: Student aus Homo-Hass getötet, https://www.queer.de/detail.php?article_id=32957 (Abruf am 10.04.2019)

haftungen, physischer und sexualisierter Gewalt durch Polizeibeamte sowie der Verhinderung von Versammlungen durch Behörden. Eine Gefährdung durch islamistische Gruppierungen kann aufgrund deren konservativer Haltung nicht ausgeschlossen werden.

Trotz der schwierigen Lage von LGBTI-Personen entstehen auch in Algerien immer mehr Gruppierungen, die sich für die Rechte der LGBTI-Personen einsetzen.¹⁹ Sie arbeiten meist im Verborgenen und über die sozialen Medien. Seit 2017 wird immer am 10. Oktober der nationale Tag der LGBTI-Personen in Algerien gefeiert.²⁰

3.4. Menschenrechtsorganisationen

Seit 2012 ist die Arbeit von NGO in Algerien per Gesetz (Gesetz über Vereinigungen 12-06) stark eingeschränkt, um einen weiteren Arabischen Frühling zu verhindern. Demnach kann Vereinen, die angeblich "nationale Konstanten und Werte" oder die "Moral" bedrohen, die Registrierung und damit die offizielle Anerkennung verweigert werden. Die Mitglieder von nicht registrierten oder aufgelösten Vereinen werden mit einer Geld- und Haftstrafe bedroht. Zudem legt das Gesetz zahlreiche bürokratische, unnötige Hürden für die Registrierung eines Vereins fest.²¹

Eine Reihe von wichtigen Menschenrechtsgruppen arbeitet ohne Erlaubnis des Innenministeriums an der Grenze der Legalität. So wurden die Akkreditierungen von Amnesty International Algeria, der Ligue Algérienne pour la Défense des Droits de l'Homme (LADDH), SOS Disparus – Collectif des Familles de Disparus en Algérie (CFDA), der Association Nationale de La lutte contre la Corruption (ANLC), dem Rassemblement Action Jeunesse (RAJ) im Jahr 2018 nicht verlängert. Sie waren dennoch sehr aktiv und berichteten über Menschenrechtsverletzungen in Algerien.²²

Da homosexuelle Handlungen vom Koran verboten, gesetzlich unter Strafe und von der Gesellschaft stigmatisiert werden, gibt es in Algerien keine einzige offiziell anerkannte NGO in diesem Kontext. Drei bekannte Organisationen arbeiten in der Illegalität: Die Association Abu Nawas Algérie, die erste NGO für LGBTI in Algerien, wurde 2007 gegründet. Die zweite Organisation ist die Association Alouen, welche seit Ende 2018 auch einen Radiosender betreibt, der u.a. über AIDS und übertragbare Geschlechtskrankheiten aufklärt.²³ Die dritte Organisation ist die Trans Homo DZ, die insbesondere gewalttätige Übergriffe auf LGBTI-Personen in Algerien dokumentiert sowie die Opfer in Sicherheit bringt.²⁴ Daneben gibt es zahlreiche digitale soziale Netzwerke, Facebook-Seiten sowie E-Magazine und Zeitungen, wie Nafhamag, Algeriefocus, Choufchouf und Muftah, die für die Rechte von LGBTI-Personen kämpfen.

¹⁹ Mendos, Lucas Ramón (2019): 13th edition of State Sponsored Homophobia, International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), https://ilga.org/downloads/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2019.pdf (Abruf am 15.05.19)

²⁰ Ebd.

²¹ Amnesty International (Juni 2017): Länderbericht Algerien – Vereinigungsfreiheit, <http://www.amnesty-algerien.de/Main/Informieren-Land> (Abruf am 06.05.2019)

²² U.S. Department of State (19.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, S. 16f, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.19)

²³ Sherazade (15.12.2018): Alouen: une Radio qui porte la voix des homosexuels algériens, <https://www.observalgerie.com/actualite-algerie/alouen-une-radio-qui-porte-la-voix-des-homosexuels-algeriens/> (Abruf am 07.05.2019)

²⁴ TransHomos DZ (2019): Qui sommes nous?, <https://transhomosdz.org/english/> (Abruf am 07.05.2019)

4. Weitere vulnerable Personen

4.1. Frauen

Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Gleichwohl werden Frauen in Algerien trotz rechtlicher Reformen im Familien- und Erbrecht nach wie vor benachteiligt.²⁵ Diese Diskriminierungen führen oft zur Ausgrenzung der Frauen aus der Gesellschaft und wirtschaftlicher Not. In größeren Städten sind Frauen stärker in das gesellschaftliche Leben integriert.

Obwohl die lebenslange Vormundschaft durch den Vater oder ein anderes männliches Familienmitglied durch eine Novelle des Familiengesetzbuches (Code de la famille) im Jahr 2005 abgeschwächt wurde, die Interessen geschiedener Frauen mit Kindern gestärkt, das Heiratsalter von Männern und Frauen angeglichen, die Gehorsamspflicht abgeschafft und die Polygamie beschränkt wurden,²⁶ hat sich die Lage der Frauen in der traditionell-religiösen patriarchalischen Gesellschaft nicht wesentlich verbessert. Frauen und Mädchen sind im Alltag nach wie vor der männlichen Kontrolle und Gewalt unterworfen. Obgleich verboten kommen **Zwangsverheiratungen** auch nach der Änderung des Familiengesetzes weiterhin vor

Seit der Novelle 2005 können ledige Mütter unehelicher Kinder den mutmaßlichen Vater gerichtlich dazu auffordern, einen DNA Test zur Feststellung der Vaterschaft zu machen. Der Vater kann dies aber, aufgrund des in der Verfassung verankerten Rechts auf Respekt seiner physischen Integrität, verweigern. Ledige Mütter können seither auch ihren unehelichen Kindern ihre Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Erbrechte mütterlicherseits weitergeben. Durch die rechtliche Anerkennung des Kindes durch die Mutter wird sie zum Vormund des Kindes. Behörden machen es den Müttern oft schwer, die verwaltungstechnischen Dokumente zu erhalten. Selbst das medizinische Personal in Krankenhäusern verweigert ihnen häufig das Ausstellen der nötigen Dokumente für die Feststellung der Mutterschaft. Ledige Mütter sind in Algerien von sozialer Ausgrenzung und wirtschaftlicher Not bedroht.

Zum Schutz der Frauen vor häuslicher Gewalt wurde im Dezember 2015 ein Gesetz verabschiedet, das dem Opfer die Möglichkeit gibt, Anzeige zu erstatten, aber auch das Strafverfahren durch Erklärung wieder zu beenden. Das Gesetz sieht je nach Schwere der Verletzung eine Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren vor.²⁷ Diese Regelung macht Frauen jedoch gleichzeitig zu Opfern der Familie und der Gesellschaft. Frauen können unter Druck gesetzt werden, ein begonnenes Verfahren abzubrechen, um die Ehre der Familie aufrecht zu erhalten. Die Ehre der Familie wird nach traditionellen Vorstellungen durch das Wohlverhalten der Frauen bestimmt.

Das Gesetz zum Schutz der Frauen vor häuslicher Gewalt wird von NGO und der Gesellschaft als bewusstseinsbildender Fortschritt gesehen, hat aber keine wesentliche Verbesserung gebracht. Es gibt nur in der Hauptstadt Algier ein von der Organisation S.O.S. Femmes en Détresse betriebenes Haus, das mit einem Frauenhaus vergleichbar ist. Die Regierung führt zwei Frauenhäuser und drei weitere sollen im Bau sein. In den zwei staatlichen Frauenhäusern werden jährlich ca. 220 Frauen unterstützt. Zudem gibt es von einer Frauenrechtsorganisation organisierte sogenannte „call center“ in 15 Provinzen. Laut Meldungen von Frauenrechtsorganisationen in der Presse kommen jährlich 100 bis 200 Frauen durch häusliche Gewalt zu Tode. Das Ministerium für Solidarität, Familie und Frauen berichtete von 1.127 protokollierten Fällen von Gewalt gegen Frauen im Jahr 2018.²⁸

Vergewaltigung ist strafbar. Ein Straftatbestand der innerehelichen Vergewaltigung existiert nicht. Bei der Vergewaltigung einer Minderjährigen geht der Vergewaltiger gem. Art. 326 des Strafgesetzbuches straffrei aus, wenn er das Opfer heiratet.²⁹ In einigen ländlichen Gegenden kann es in Einzelfällen nach einer Vergewaltigung zu Tötungsdelikten kommen. Es dürfte in diesen Regionen jedoch üblichere Praxis sein, die vergewaltigte Frau

²⁵ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.2019)

²⁶ Siehe hierzu: Brandt, Elisabeth, Dr. (Dezember 2016): Marokko, :Rechtliche Gleichstellung der Frauen in Algerien, <https://wikumedia.wordpress.com/2013/04/24/rechtliche-gleichstellung-der-frau-in-algerien/>

²⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, a.a.O.

²⁸ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, a.a.O.

²⁹ Human Rights Watch: World Report: Algeria, <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/algeria> (Abruf am 23.05.2019)

aus der Familie zu verstoßen. Unter Umständen wird eine vergewaltigte Frau auch an einen wesentlich älteren Mann verheiratet, um nach dessen Ableben als Witwe wieder ein normales Leben führen zu können. Viele Frauen zeigen Vergewaltigung aufgrund des familiären oder gesellschaftlichen Drucks nicht an³⁰. Der Schutz von staatlicher Seite ist nach wie vor unzureichend.

Im Februar 2016 hat das Parlament ein Gesetz zur Erreichung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt erlassen. Das Gesetz unterstützt den Einsatz von Frauen in Führungspositionen.³¹

Zahlreiche NGO setzen sich für die Rechte von Frauen ein. Die wichtigsten sind S.O.S. Femmes en Détresse, die Association de Solidarité avec les Femmes Algériennes Démocrates (ASFAD), die Association Féministe pour l'Epanouissement de la Personne et l'Exercice de la Citoyenneté (AFEPEC) und Femmes Algériennes Revendiquant leurs Droits (FARD).³² Daneben gibt es das Réseau Wassila/Avive, ein Netzwerk von mehreren Vereinigungen mit dem Ziel, Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu betreuen und ihnen Orientierungshilfe zu geben.

4.2. Kinder

In Algerien leben ca. 550.000 Kinder die ein oder beide Elternteile verloren haben. Waisenkinder sind im Besonderen der Gefahr von Ausbeutung ausgesetzt.

Kinderarbeit kommt immer noch vor. Kinder arbeiten in der Landwirtschaft und als Straßenhändler und hauptsächlich in den Schulferien, um die finanzielle Situation der Familie zu verbessern. Trotz des Gesetzes zum Schutz der Kindheit von 2015, das auch einen Rechtsrahmen verstärkter Fürsorge des Staates beinhaltet, sind immer noch gravierende Defizite beim Thema Gewalt gegen Kinder und deren Versorgung festzustellen. Kindesmissbrauch ist illegal und stellt ein weit verbreitetes Problem dar.³³ Viele Fälle werden nicht gemeldet und die vorhandenen Gesetze haben bisher in nur wenigen Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung geführt.

SOS Children's villages international betreibt Sozialzentren in Draria, Corso, Naciria, Tipaza und Tizi Ouzou. Hier haben mehr als 1.500 Kinder Zugang zu medizinischer Behandlung, Lebensmittelversorgung sowie Bildung.³⁴

Nach Art 7 des Familiengesetzbuches beträgt das gesetzliche Mindestalter für eine Heirat 19 Jahren für Männer und Frauen, Minderjährige dürfen nach elterlicher Zustimmung auch früher heiraten. Gemäß Art 13 des Familiengesetzbuches ist es verboten, Minderjährige gegen ihren Willen zu verheiraten.³⁵

4.3. Folteropfer

Algerien hat die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen unterzeichnet. Die algerische Verfassung verbietet und Folter und unmenschliche Behandlung und es gibt einen Foltertatbestand im Strafgesetzbuch. Auf Folter stehen Gefängnisstrafen zwischen 10 und 20 Jahren.

Wegen Folttervorwürfen an die Führungsebene des Antiterrorkampfes des Département de Renseignement et de Sécurité (DRS), unter dem im Januar 2014 zurückgetretenen General Hassan, wurde das DRS Anfang 2016 offiziell aufgelöst. Im Juli 2017 wurde bei der algerischen Polizei (Direction Général de la Sureté Nationale, DGSN) eine Menschenrechtsstelle eingerichtet, um die Beachtung der Menschenrechte verstärkt zu betonen.

³⁰ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.2019)

³¹ Human Rights Watch: World Report 2017 – Algeria, <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/algeria> (Abruf am 23.05.2019)

³² Centre d'information et de documentation sur le droit de l'enfant et de la femme (CIDDEF): Adresses associations femmes, <https://www.ciddef-dz.com/pages-index/liens-connexes.php> (Abruf am 06.05.2019)

³³ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.2019)

³⁴ S.O.S. Children's villages international: General information on Algeria, <https://www.sos-childrensvillages.org/where-we-help/africa/algeria> (Abruf am 23.05.2019)

³⁵ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, a.a.O. ; le mariage en droit algérien, <http://www.cicade.org/wp-content/uploads/2015/07/Le-mariage-en-droit-alg%C3%A9rien.pdf> (Abruf am 27.05.2019)

Menschenrechtsaktivisten berichten dennoch, dass manchmal Fälle von übermäßiger Gewaltanwendung durch Polizeikräfte und mangelnde Strafverfolgung festzustellen sind.³⁶ Die Regierung ging 2016 in 28 Fällen gegen Verstöße durch Polizeibeamte vor. Aus dem Jahr 2017 sind keine Informationen über Anklagen oder Verurteilungen bekannt. 2018 gab es nach Angaben des Justizministeriums sechs Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Folter.³⁷

In Abschiebungsfällen sichern die algerischen Behörden mündlich zu, die Rückkehrer nach internationalen rechtlichen Standards zu behandeln. Gegenteiliges ist bisher nicht bekannt geworden.

³⁶ Freedom House (04.02.2019): Freedom in the World – Algeria, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2019/algeria> (Abruf am 27.05.2019); U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004261.html> (Abruf am 09.04.2019)

³⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Algeria, a.a.O.

Marokko

1. Allgemeine Lage

Marokko ist eine islamisch legitimierte Monarchie mit Elementen parlamentarischer Demokratie und zentralen Vorrechten des Königs. Der König hat die höchste Entscheidungsgewalt. Der sunnitische Islam ist Staatsreligion.³⁸ Marokko ist ein grundsätzlich politisch stabiles Land mit einer gut ausgebauten Sicherheitspräsenz.

Im Gegensatz zu den Protesten im Jahr 2011 in Tunesien (Jasminrevolution) ging es bei den Demonstrationen in Marokko nicht um den Sturz des politischen Systems an sich, sondern um Änderungen des bestehenden. Die aufgrund der Protestbewegung „Bewegung 20. Februar“ in 2011 reformierte Verfassung enthält einen umfangreichen Katalog an Grund- und Menschenrechten. Neben den von der Verfassung vorgegebenen institutionellen und demokratischen Reformen hat sich die Regierung in der ersten Legislaturperiode nach 2011 auch sozialen und wirtschaftlichen Fragen angenommen (Subventionsabbau, Vereinheitlichung der Pensionskassen und Erweiterung der Sozialversicherung, Reformen im Bildungswesen, Krankenversicherung, eine moderne Migrationspolitik, Justizreformen). Die vom König angestoßene „Nationale Initiative für menschliche Entwicklung“ soll Armut und soziale Ausgrenzung in den ärmsten ländlichen Gebieten und städtischen Armenvierteln bekämpfen.³⁹ Die neue Verfassung garantiert auch die Gleichheit von Mann und Frau, schränkt diese durch Bezugnahme auf den Islam teilweise aber wieder ein. Das neue Familiengesetzbuch vom Februar 2004 sieht die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe vor, brachte Fortschritte beim Scheidungsrecht und der Stärkung der Rechte von Kindern⁴⁰.

Nach dem Tod eines Fischhändlers in Al-Hoceima in der RIF Region begannen im November 2016 Demonstrationen gegen Behördenwillkür und Korruption, zuerst in Al-Hoceima, danach auch in anderen Städten des Landes. Daraus entstand die Bewegung „Hirak“, die bis 2017 Demonstrationen organisierte um auf die schlechte wirtschaftliche Lage in der Region aufmerksam zu machen. Im Frühjahr 2017 wurden mehrere Aktivisten der Bewegung inhaftiert. Am 26. Juni 2018 wurden sie von einem Gericht in Casablanca wegen „Gefährdung der Staatssicherheit“ zu langen Haftstrafen verurteilt. Der Anführer Nasser Zafafi sowie drei weitere Aktivisten wurden zu einer Haftstrafe von 20 Jahren verurteilt. Am 6. Juni 2019 wurden die langen Haftstrafen von einem Berufungsgericht bestätigt.

Die wirtschaftliche Lage ist schwankend. In 2017 gab es ein Wirtschaftswachstum von 4%.⁴¹ Die Regierung stellt regelmäßig Reformpläne auf, doch aufgrund verschiedener Faktoren, wie z.B. schlechte berufliche Qualifizierung oder unzureichende ökonomische Rahmenbedingungen, fällt der Aufschwung mäßig aus. Laut Marokkos Statistikamt lag die Arbeitslosenquote 2018 bei 9,8% und 2017 bei 10,2%. Bei jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren liegt die Arbeitslosenquote bei 26%, bei Hochschulabsolventen bei 17,1% und bei Frauen bei 14%.

Die medizinische Versorgung ist zumindest im städtischen Raum weitgehend gesichert. Es gibt eine gesetzliche Krankenversicherung für Beschäftigte. Nicht arbeitende, enge Familienmitglieder sind familienversichert.

Der Konflikt in der Westsahara, ein nach Abzug der ehemaligen spanischen Kolonialmacht größtenteils von Marokko beanspruchtes und annektiertes Territorium, schwelt seit Jahrzehnten und ist weiterhin Thema im politischen Diskurs. Die Frente Polisario strebt die Unabhängigkeit des gesamten Gebiets von Marokko an. Der Status des Territoriums ist bis heute ungeklärt.

³⁸ Auswärtiges Amt (18.03.2019): Marokko: Überblick, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/marokko-node/marokko/224060> (Abruf am 27.05.2019)

³⁹ Auswärtiges Amt (18.03.2019): Marokko: Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/marokko-node/-/224120> (Abruf am 13.05.2019).

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Auswärtiges Amt (18.03.2019): Marokko: Wirtschaft, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/marokko-node/wirtschaft/224082> (Abruf am 15.05.2019)

Menschenrechtslage

Die Verfassung gewährleistet die Grundrechte und verbietet Folter und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung.

Die Sicherheitsbehörden unterliegen der effektiven Kontrolle der zivilen Behörden.⁴² Für das Jahr 2018 lagen dem U.S. Department of State keine Berichte über willkürliche oder ungesetzliche Tötungen oder systematische Misshandlung oder Folter durch den Staat vor.

Marokko erkennt ausdrücklich in seiner Verfassung die Diversität der Nation an. Staatliche Diskriminierung ethnischer Minderheiten ist i.d.R. nicht gegeben.

Die individuelle Religionsfreiheit wird in Art. 3 der Verfassung geregelt. Religiöse Gemeinschaften müssen sich registrieren lassen und sind illegal, wenn eine Registrierung nicht erfolgt. Die Konversion von Muslimen zu einer anderen Religionsgemeinschaft ist nicht strafbewehrt, wird aber sowohl gesellschaftlich als auch staatlicherseits missbilligt. Missionieren hingegen ist verboten. Nach Art. 220 des marokkanischen Strafgesetzbuches kann mit einer Geldstrafe belegt oder Gefängnis bestraft werden, wer andere am Gebet hindert, den Glauben eines (sunnitischen) Muslims „erschüttert“ oder missioniert. Bibeln in arabischer Sprache dürfen nicht eingeführt werden. Erlaubt ist aber der Verkauf von Bibeln in französischer, englischer und spanischer Sprache. Christliche Hauskirchen sind dem Staat bekannt und werden geduldet.⁴³

Die Meinungs- und Pressefreiheit sind grundsätzlich gegeben, solange keine Kritik am Islam, der Monarchie und der territorialen Integrität des Landes, einschließlich der Westsahara, geäußert wird.⁴⁴ Es findet eine Selbstzensur, u.a. auch aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Medien, statt. Auch die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind in der Verfassung verankert, unterliegen aber ebenfalls aufgrund der vorgenannten drei „roten Linien“ Einschränkungen.

Die Todesstrafe besteht in Marokko weiterhin fort, wurde allerdings zum letzten Mal im Jahre 1993 vollstreckt. Seither besteht ein Moratorium, wonach die Verurteilten in der Regel eine lebenslange Freiheitsstrafe erhalten. Die Urteile werden meist in Abwesenheit der Betroffenen gefällt.

Folter ist in Marokko per Gesetz verboten und bei Zuwiderhandlungen drohen schwere Strafen. Gleichwohl berichten NGO über Fälle nicht gesetzeskonformer Gewaltanwendung gegenüber Inhaftierten, vor allem gegenüber Terrorverdächtigen und Personen, die die territoriale Integrität des Landes gefährden.⁴⁵ Die Regierung ging von Januar bis August 2018 in 23 Fällen gegen Verstöße durch Polizeibeamte vor (weitere Erläuterungen hierzu unter 4.3.).⁴⁶

Die Bedingungen in marokkanischen Haftanstalten haben sich gebessert, genügen aber nicht immer internationalen Standards.⁴⁷ Obwohl 26 neue Haftanstalten, die den internationalen Standards entsprechen, gebaut wurden, sind viele weiterhin überbelegt.

⁴² U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Morocco, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004244.html> (Abruf am 17.05.2019)

⁴³ U.S. Department of State (29.05.2018): 2017 Report on International Religious Freedom - Morocco, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1436851.html>

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 – Morocco, a.a.O.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

2. Im Fokus: Die Lage sexueller Minderheiten

2.1. Rechtslage

Die Verfassung verbietet alle Formen der Diskriminierung. Dennoch sind LGBTI-Personen nach wie vor mit rechtlicher Diskriminierung konfrontiert. Homosexuelle Handlungen sind sowohl für Männer als auch für Frauen strafbar. Art. 489 des Strafgesetzbuches sieht für homosexuelle Handlungen Haftstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe vor. In der Praxis wird Homosexualität toleriert, sofern sie privat gelebt wird und es zu keiner Anzeige Dritter kommt. Aus Angst, selbst verhaftet zu werden, vermeiden Homosexuelle die Anzeige von Übergriffen bei der Polizei. Regierungsvertreter unternahmen bislang keine Versuche, die bestehende Diskriminierung zu bekämpfen.

2.2. Strafverfolgung

Homosexualität wird von den Behörden geahndet, wenn es zu Anzeigen kommt. Ein politisch gesteuertes Vorgehen wegen Homosexualität, z.B. in Form von verdeckten Ermittlungen, findet nicht statt.

Im März 2016 wurden zwei Männer von den Behörden strafrechtlich verfolgt, nachdem sie Opfer eines homofeindlichen Angriffs durch Jugendliche in der Stadt Beni Mellal geworden sind. Ein im Internet verbreitetes Video des Angriffs löste große Entrüstung aus. Eines der Opfer wurde auf der Grundlage von Paragraph 489 zu vier Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Haftstrafe wurde im Berufungsverfahren auf Bewährung ausgesetzt. Der zweite Mann erhielt eine dreimonatige Bewährungsstrafe. Medienberichten zufolge wurden zwei der Angreifer im Rechtsmittelverfahren zu vier bzw. sechs Monaten Haft verurteilt.⁴⁸ Mindestens zwei Männer wurden 2017 nach Paragraph 489 zu sechs Monaten Haft verurteilt. Opfer homofeindlicher Angriffe gaben an, sie hätten Angst zur Polizei zu gehen und Anzeige zu erstatten, weil sie befürchteten, auf Grundlage von Paragraph 489 festgenommen zu werden.⁴⁹ Im Februar 2019 haben marokkanische Behörden eine symbolische Hochzeitsfeier eines homosexuellen Paares in einem Touristenkomplex bei Marrakesch verhindert, nachdem Anwohner die Polizei anriefen. Acht Personen sollen festgenommen worden sein.⁵⁰ Ob Strafanzeigen gestellt und vollstreckt wurden, ist nicht bekannt.

2.3. Stellung von LGBTI-Personen in der Gesellschaft

Homosexualität ist in der marokkanischen Gesellschaft ein Tabuthema und wird nicht toleriert. LGBTI-Personen werden oft sozial ausgegrenzt. Über Diskriminierungen bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Bildung oder medizinischen Versorgung wurde in 2018 nicht berichtet.⁵¹ Trotz allem werden heute Fragen der sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität in den Medien offener thematisiert als noch vor wenigen Jahren.⁵²

2.4. Menschenrechtsorganisationen

In Marokko gibt es zahlreiche Menschenrechtsorganisationen, deren Arbeitsintensität allerdings schwach ist. Das marokkanische Innenministerium verlangt von NGO eine Registrierung, um als legale Organisation anerkannt zu sein. Die Anmeldung ist aber häufig sehr langwierig und scheitert an Formalitäten, sodass die NGO letztlich nicht offiziell registriert ist und auch keine staatlichen Zuwendungen oder Spendengelder erhält.⁵³ Einige der nicht anerkannten NGO arbeiten illegal, werden aber toleriert solange sie keine regierungskritischen Äußerungen oder Handlungen tätigen.

⁴⁸ Amnesty International (18.02.2017): Marokko und Westsahara - Report 2017, <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/marokko-und-westsahara#section-11916> (Abruf am 17.05.2019)

⁴⁹ Amnesty International (November 2018): Stellungnahme an den Innenausschuss

⁵⁰ Queer.de (20.02.2019): Marokko: Acht Personen bei gleichgeschlechtlicher Hochzeit verhaftet, https://www.queer.de/detail.php?article_id=33025 (Abruf am 25.02.2019)

⁵¹ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Morocco, S. 33f, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004244.html> (Abruf am 17.05.2019)

⁵² Ebd.

⁵³ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Morocco, S. 20f., a.a.O.

Es kommt immer wieder zu Verboten von Veranstaltungen und Einschränkungen für NGO. So berichtet die Association Marocaine des Droits Humains (AMDH), die größte und als besonders staatskritisch geltende NGO, regelmäßig von Schwierigkeiten bei der Neuregistrierung ihrer lokalen Büros und der Organisation von Veranstaltungen.⁵⁴ Ein spezielles Gesetz für NGO gibt es nicht. Vielmehr unterliegen sie dem Vereinsrecht.

Die offizielle Registrierung einer Organisation für LGBTI ist schwierig. Derzeit gibt es nur eine einzige, legal in Marokko arbeitende Organisation, die sich für die Rechte von gleichgeschlechtlichen Menschen einsetzt. Die Union Féministe Libre (AFL) wurde 2016 gegründet. Daneben gibt es seit 2005 die NGO Kifkif, welche nicht offiziell anerkannt ist. Der Organisation wurde nach mehrmaligen Anmeldeversuchen die Genehmigung vorenthalten, weshalb sie illegal in Marokko und mit offiziellem Sitz in Spanien arbeitet.⁵⁵

3. Weitere vulnerable Personen

3.1. Frauen

Marokko ist eine eher männlich dominierte Gesellschaft. Trotz der in der neuen Verfassung von 2011 festgeschriebenen Gleichberechtigung von Männern und Frauen und Verbesserungen im Familienrecht im Jahr 2004 (z.B. gerichtliche Scheidung und weitgehende Gleichstellung im Scheidungsrecht, Abschaffung der Gehorsamspflicht und der einseitigen Verstoßung, Festlegung der Ehefähigkeit der Frau auf 18 Jahre und Polygamie nur im Ausnahmefall) sind Frauen rechtlich und sozial nicht gleichgestellt. Defizite gibt es weiterhin insbesondere in erbrechtlichen Angelegenheiten. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist nach wie vor verbreitet. Frauen können Opfer von Belästigung, Handgreiflichkeiten und Vergewaltigung in und außerhalb der Familie, Zwangsverheiratung oder Menschenhandel werden. Insbesondere im ländlichen Raum bestehen gesellschaftliche Zwänge und traditionelle Einstellungen fort.

Der rechtliche Rahmen zum Schutz von Frauen wurde in den letzten Jahren zwar immer wieder verbessert, jedoch verläuft die Umsetzung im Alltag der patriarchalischen Strukturen der Gesellschaft zäh.

Ein neues Gesetz zum Schutz von Frauen vor Belästigungen und Gewalt (Gesetz 103-13) trat am 12. September 2018 in Kraft. Es stellt sexuelle Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung zulasten von Frauen unter Strafe. Vorhandene Straftatbestände wurden mit höheren Strafen versehen, so ist beispielweise ein erhöhter Strafrahmen bei Körperverletzung durch den Ehepartner vorgesehen. Die Vergewaltigung in der Ehe bleibt jedoch weiterhin nicht gesondert kodifiziert. Freiheitsstrafen sind nach dem Gesetz auch für entsprechende Straftaten im Internet vorgesehen, für Entführung und Verstoßen aus dem gemeinsamen Heim. Die erhöhten Strafen und neuen Straftatbestände verbessern zwar den Schutz der Frauen vor Gewalt, jedoch liegt die Beweisführung nach wie vor bei der Frau. Die Staatsanwaltschaft ermittelt erst, wenn die Frau ein von ihr veranlassenes medizinisches Attest erbringt. Frauenverbände kritisieren, dass die Anwendungen des Gesetzes in der Praxis nicht ausreichend geregelt sind. Sie fordern eine breite Aufklärung über die neue Gesetzeslage in der Bevölkerung, um die Einstellung der Gesellschaft sowie der betroffenen Behörden zu ändern und den Frauen die Angst zu nehmen, Anzeige zu erstatten. Das Thema findet auch in der Öffentlichkeit zunehmend Aufmerksamkeit.⁵⁶ Die Zahl der Frauen, die sich trauen Übergriffe anzuzeigen, soll zuletzt deutlich gestiegen sein.⁵⁷

Landesweit soll es 29 Beratungszentren und 48 Einrichtungen, die Mediationen bei innerfamiliären Konflikten durchführen geben. Die Zahl von staatlichen Frauenhäusern und Zufluchtsstätten für Frauen ist noch begrenzt, steigt aber langsam an. Daneben bieten verschiedene NGO Hilfe für Opfer von Missbrauch und ledige Mütter

⁵⁴ Human Rights Watch (17.01.2019): World Report 2019 – Morocco/Western Sahara, a.a.O.

⁵⁵ Kif-Kif: Who are we?, <https://kifkif.info/en/who-are-we/> (Abruf am 06.05.2019).

⁵⁶ Maghreb Post (13.09.2018): Marokko – Gesetz zum Schutz von Frauen vor Gewalt und sexueller Belästigung tritt in Kraft, <https://www.maghreb-post.de/gesellschaft/marokko-gesetz-zum-schutz-von-frauen-vor-gewalt-und-sexueller-belaestigung-tritt-in-kraft/> (Abruf am 17.05.2019); Maghreb Post (20.02.2018): Marokko – Gesetzesnovelle soll Frauen besser vor Gewalt schützen://www.maghreb-post.de/gesellschaft/marokko-gesetzesnovelle-soll-frauen-besser-vor-gewalt-schuetzen/ (Abruf am 27.05.2019)

⁵⁷ Sabra, Martina (Mai 2019): Marokko, <https://www.liportal.de/marokko/gesellschaft/> (Abruf am 27.05.2019)

an. Von Frauen eingereichte Scheidungen werden gerade in der marokkanischen Mittelschicht immer üblicher. Eine Stigmatisierung und Ausgrenzung ist daher nicht grundsätzlich zu erwarten.

Die Partizipation marokkanischer Frauen am Arbeitsmarkt ist gering. Im Landesdurchschnitt arbeiten nur 22 % der erwerbsfähigen Frauen, in den Städten sind es noch weniger. Gleichzeitig lässt sich mit steigendem Heiratsalter und sinkender Geburtenzahl vor allem in den Großstädten ein Wandel der Rollenbilder feststellen.⁵⁸

Eine Vielzahl nationaler NGO setzt sich für die Rechte von Frauen in Marokko ein. Darunter das Observatoire marocain des violences faites aux femmes Oyoune Nissaiya (Observatoire Oyoune Nissaiya), dessen Ziel u.a. die Erfassung, Sammlung und Analyse von Informationen über Gewalt gegen Frauen ist. Das Observatoire Oyoune Nissaiya ist eine Allianz aus mehreren Vereinen:

- Institution Nationale de Solidarité avec les femmes (INSAF), Casablanca
- Association Marocaine pour les Droits des Femmes (AMDF), Casablanca
- Association Solidarité Féminine, Casablanca
- Association AMAL pour un Avenir meilleur, Casablanca
- Association Femmes du Sud, Agadir
- Association INSAT, Beni Mellal
- Association ASSANAA Annissaiya, El Jadida
- Association Aspirations féminines, Meknès
- Association Assayda Alhorra, Tétouan- Tanger
- Association Forum des Femmes au Rif, Al-Hoce⁵⁹

Daneben gibt es die Vereine Union Action Féminine (UAF) und Ligue Démocratique pour les Droits de la Femme (LDDF), die in mehreren Städten präsent sind. Das Aufgabenspektrum der Organisationen reicht von der administrativen, juristischen, medizinischen und psychologischen Begleitung und sozialen Integration lediger Mütter und ihrer Kinder über den Einsatz gegen die Ausbeutung junger Mädchen als Hausangestellte bis hin zur Alphabetisierung und Berufsausbildung lediger Mütter.

3.2. Kinder

Die soziale Lage vieler Kinder in Marokko ist schwierig. Insbesondere im ländlichen Umfeld brechen viele Kinder die Mittelschule vorzeitig ab.⁶⁰ Kinderarbeit stellt immer noch ein Problem dar. Kinder auf dem Land müssen häufig in der Landwirtschaft mitarbeiten⁶¹, andere, vor allem Mädchen, arbeiten in Privathaushalten als Hausangestellte (sog. „Petites Bonnes“), um die Versorgung der Familie mit zu gewährleisten. Die „Petites Bonnes“ arbeiten bei wohlhabenden Familien in den Städten unter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, schlechter Bezahlung sowie physischem, psychischem und sexuellem Missbrauch. Wenn sie schwanger werden, geraten sie häufig auf die Straße und bringen ihre Kinder als ledige Mütter zur Welt.

Obwohl inzwischen die Staatsangehörigkeiten beider Elternteile an die Kinder weitergegeben werden können, kommt es in ländlichen Gebieten oder bei Müttern mit geringerem Bildungsstand dazu, dass uneheliche Kinder bei der Geburt nicht registriert werden. Wird das Kind registriert, kommt in die Geburtsurkunde der Vermerk „Abd“ für ledige Mutter.⁶² Die Kinder lediger Mütter werden in der Schule, in der Ausbildung, im Studium oder bei der Anstellung benachteiligt. Vaterschaftsfeststellungsklagen auf der Grundlage eines DNA-Tests sind bislang nicht möglich. Auch wenn der Vater das Kind anerkennt und erlaubt, seinen Namen zu tragen, erlangt ein nicht ehelich geborenes Kind nie den Status eines ehelichen Kindes (Art. 466). Im Dezember 2017 setzte die Regierung eine Kampagne zur Registrierung aller nichtregistrierten Kinder in Gang. Bis September 2018 wurden 36.831 Kinder, davon die Hälfte Mädchen, neu registriert.⁶³

⁵⁸ Sabra, Martina (Mai 2019): Marokko, <https://www.liportal.de/marokko/gesellschaft/> (Abruf am 27.05.2019)

⁵⁹ OFPRA (24.02.2017): Les mariages forcés au Maroc, S. 10f.

⁶⁰ Sabra, Martina (Mai 2019): Marokko, a.a.O.

⁶¹ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Morocco, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004244.html> (Abruf am 17.05.2019)

⁶² Schweizerische Eidgenossenschaft (24.12.2015): Frauen in der marokkanischen Gesellschaft. Teil 2: Situation lediger Mütter

⁶³ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Morocco, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004244.html> (Abruf am 17.05.2019)

Im August 2016 wurde ein Gesetz zum Schutz der „Petites Bonnes“ verabschiedet.⁶⁴ Das Gesetz setzt das Mindestalter für Haushaltshilfen auf 16 Jahre fest und verlangt schriftliche Arbeitsverträge sowie einen Mindestlohn. Nach einer fünfjährigen Übergangsperiode soll das Mindestalter auf 18 Jahre angehoben werden. Zudem sind 24 Stunden Freizeit pro Woche und eine maximale Wochenarbeitszeit vorgesehen. Eine Zuwiderhandlung der Arbeitgeber sieht eine Strafe vor.

Obwohl das Mindestalter für Eheschließungen für beide Geschlechter seit der Familienrechtsreform im Jahr 2004 auf 18 Jahre festgelegt ist, werden auch Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren mit gerichtlichen Ausnahmegenehmigungen verheiratet.⁶⁵ Es handelt sich hauptsächlich um Mädchen, die meist keine Berufsausbildung haben. Somit finden **Kinderhehen** bzw. Ehen mit Beteiligung von Minderjährigen immer noch statt. Das am 12. September 2018 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Frauen vor Belästigungen und Gewalt sieht in Art. 5 Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr und Geldstrafe für die Zwangsverheiratung vor.⁶⁶

Auch der Missbrauch von Kindern und Kinderprostitution sind in Marokko ein verbreitetes Problem. Dies betrifft hauptsächlich Kinder aus ländlichen Gegenden, die zum Geldverdienen in die Großstädte geschickt werden. Der Missbrauch von Kindern und Kinderprostitution ist zwar strafbar, in der Praxis kommt es jedoch selten zur Strafverfolgung, und wenn nur zu geringen Strafen.⁶⁷ Über das Thema wird in der Gesellschaft geschwiegen. Verurteilte Vergewaltiger und Pädophile sind allerdings von möglichen Amnestien ausgeschlossen.

SOS Kinderdorf unterstützt in Marokko Kinder und Jugendliche an landesweit fünf verschiedenen Standorten durch Jugendeinrichtungen und Sozialzentren.⁶⁸

3.3. Folteropfer

Folter steht gem. Art. 22 der Verfassung von 2011 unter Strafe. Marokko ist Vertragsstaat der Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen und hat das Zusatzprotokoll unterzeichnet. Der CNDH (Conseil National de Droits de l'Homme) soll künftig die Rolle des Nationalen Präventionsmechanismus gegen Folter übernehmen.⁶⁹

Trotz des rechtsstaatlichen Rahmens gibt es dennoch Berichte über Folter und Meldungen, dass Foltervorwürfen nicht nachgegangen wird. Das betrifft laut eines Berichts des UN Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 2016⁷⁰ vor allem Personen, die als staatsicherheitsgefährdend eingestuft werden, wie z.B. Mitglieder islamistischer Organisationen, Personen mit mutmaßlicher Verbindung zum Terrorismus oder Unterstützer der Unabhängigkeit der Westsahara. Die Regierung selbst verneint die Autorisierung von Folter und bemüht sich um aktive Prävention. Menschenrechtsminister Mustafa Ramid räumte in einer Fernsehsendung im Mai 2018 ein, dass die Regierung keine Folter dulde, aber einige Fälle im Land ohne Zustimmung der Regierung vorkämen.⁷¹ Ein Einsatz von systematischer, staatlich angeordneter Folter wird auch von NGO nicht bestätigt. Nach Einschätzung der Menschenrechtsorganisation OMDH handele es sich um das Fehlverhalten einzelner Personen. Marokko hat Maßnahmen eingeleitet, um Folter zu ahnden. Die Generaldirektion für nationale Sicherheit (DGSN) berichtete von Untersuchungen wegen Foltervorwürfen gegen drei Polizeibeamte in drei Fällen und wegen unverhältnismäßiger Gewaltanwendung gegen neun Polizisten in fünf Fällen in der Zeit von September bis Dezember 2017. Die Ergebnisse sind unbekannt. Von Januar bis August 2018 wurden nach Angaben der DGSN 19 Fälle behandelt, wovon sechs wegen unbegründeter Anschuldigungen abgelehnt wurden. In den verbliebenden 13 Fällen wurden die daran Beteiligten mittels Verwaltungssanktionen zurechtgewiesen. Vier weitere Fälle wurden vor Gericht gebracht.⁷²

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Maghreb Post (13.09.2018): Marokko – Gesetz zum Schutz von Frauen vor Gewalt und sexueller Belästigung tritt in Kraft, a.a.O.; U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 a.a.O.

⁶⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018. – Morocco, a.a.O.

⁶⁸ Marokko: SOS Kinderdorf, <https://www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/afrika/marokko> (Abruf 27.05.2019)

⁶⁹ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Morocco, a.a.O.

⁷⁰ CCPR (01.12.2016): Observations finales concernant le sixième rapport périodique du Maroc

⁷¹ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Morocco, a.a.O.

⁷² U.S. Department of State (13.03.2019): Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Morocco, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004244.html> (Abruf am 17.05.2019)

Tunesien

1. Allgemeine Lage

Entsprechend der Verfassung von 2014 ist Tunesien ein freier, unabhängiger und souveräner Staat, in dem die Gewaltenteilung gewährleistet ist und die Menschen- und Minderheitenrechte grundsätzlich beachtet werden. Das politische System hat sich als parlamentarische Demokratie weitgehend gefestigt. Tunesien gilt als Vorbildland, in welchem die „Jasminrevolution“ im Jahr 2011 nicht zu Chaos und Zerstörung geführt hat. Allerdings bleiben ein Mangel an Kontinuität in der Staatsführung, ein fehlendes Investitionsvolumen, der Rückgang des Tourismus und ein starker Kaufkraftverlust der Bevölkerung nicht ohne Konsequenzen für die fragile wirtschaftliche und soziale Lage. Immer wieder gibt es soziale Konflikte und Demonstrationen gegen die Wirtschaftspolitik der Regierung und es herrscht eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit von circa 15% (in einigen benachteiligten Regionen wesentlich höher), von der vor allem auch junge Menschen, Frauen und Akademiker betroffen sind.⁷³ Die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Lasten müssen überwiegend durch den traditionellen Verband der Großfamilie aufgefangen werden, deren Zusammenhalt schwindet.

Die von der Regierung angestrebte Verbesserung der Sicherheitslage im Inneren und der Antiterrorkampf bleiben trotz vermehrter Anstrengungen und zahlreicher Verhaftungs- und Durchsuchungsaktionen eine Herausforderung. Nach den Anschlägen im Jahr 2015 auf das Bardo Museum, eine Hotelanlage in Sousse sowie einen Bus auf die Präsidialgarde, blieben der Großraum Tunis sowie touristische Anlagen von gezielten Terroranschlägen verschont - bis auf ein Selbstmordattentat einer Studentin am 29.10.2018 in Tunis - was vor allem auf eine wesentliche Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen war. Im Grenzgebiet zu Algerien sind nach wie vor terroristische Zellen aktiv. Die Sorge der Infiltration der aus Libyen und anderen Konfliktzonen zurückkehrenden Islamisten tunesischen Ursprungs ist groß. Die unter Perspektivlosigkeit und mangelder staatlichen Fürsorge leidende Jugend ist besonders empfindlich für islamistisches Gedankengut und Radikalisierung und offen für mit finanziellen Versprechungen verbundene Rekrutierung des IS im In- und Ausland. Die Anzahl junger, meistens gebildeter Tunesier, die sich im Ausland terroristischen Bewegungen angeschlossen haben wird auf mehrere Tausende geschätzt⁷⁴. Die Sicherheitsbehörden wollen zahlreiche Terroristen festgenommen haben⁷⁵. Neben dem IS sind weiterhin Gruppen aktiv, die al-Qaida oder anderen extremistisch – islamistischen Ideologien angehören. Somit bleibt eine innenpolitische Herausforderung neben einer Konsolidierung der Demokratiebestrebungen sowie der Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen die Bewältigung von Bedrohungen durch terroristische Gruppen.⁷⁶ Der bereits mehrfach verlängerte Ausnahmezustand, der erstmals im Jahr 2015 verhängt worden war, gibt der Polizei ein breites Mandat für Verhaftungen und Inhaftierungen bei sicherheitsrelevanten Verdachtsfällen.

In Tunesien gibt es ein gewisses strukturiertes Sozialsystem, das eine Grundversorgung für Bedürftige, Alte und Kranke darstellt. Durch ein an ein sozialversichertes Beschäftigungsverhältnis geknüpftes Kranken- und Rentenversicherungssystem finden nahezu alle Bürger Zugang zum Gesundheitswesen, da die Regelungen der Familienversicherung sowohl Ehepartner als auch Kinder und Eltern der Versicherten umfassen. Die medizinische Versorgung hat das für ein Schwellenland übliche Niveau.⁷⁷

⁵² Mercy Corps, REACH Initiative (Dezember 2018): Tunisia, country of emigration and return: Migration dynamics since 2011, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/reach_tun_report_tunisian_country_of_emigration_and_return_december_2018.pdf (Abruf am 24.05.2019)

⁷⁴ ntv (02.02.2017): Heimat Tausender Islamisten, <https://www.n-tv.de/politik/Aus-Tunesien-in-den-Heiligen-Krieg-article19685053.html>; SZ (23.12.2016): Wie die Diktatur in Tunesien den Terrorismus nährte, <https://www.sueddeutsche.de/politik/dschihadisten-in-tunesien-naehrte-die-diktatur-den-terrorismus-1.3306693> (Abrufe am 27.05.2019),

⁷⁵ ntv (02.02.2017): Heimat Tausender Islamisten, <https://www.n-tv.de/politik/Aus-Tunesien-in-den-Heiligen-Krieg-article19685053.html>

⁷⁶ Auswärtiges Amt (05.04.2019): Tunesien – Innenpolitik, <https://tunis.diplo.de/tn-de/themen/willkommen/laenderinfos/innenpolitik> (Abruf am 20.04.19)

⁷⁷ Auswärtiges Amt (02.03.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Tunesien

2. Menschenrechtslage

Die tunesische Verfassung enthält umfangreiche Garantien bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte. Tunesien hat die meisten Konventionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte einschließlich der entsprechenden Zusatzprotokolle ratifiziert. Das Land verfügt über eine Reihe von Institutionen, die sich mit Menschenrechten befassen. Eine anhaltende gesetzgeberische Herausforderung bleibt die Harmonisierung der gesamten bestehenden Rechtsordnung mit der neuen Verfassung und internationalen Standards.⁷⁸

Systematische staatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe finden in der Regel nicht statt. Missionierung ist verboten, Konversion hingegen ist nicht strafbewehrt. Die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit sind faktisch gewährleistet. Die amerikanische NGO Freedom House berichtet von Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlungen und Demonstrationen seit der Verhängung des Ausnahmezustandes.⁷⁹ Menschenrechtsorganisationen und -verteidiger können sich nach Jahrzehnten staatlicher Behinderung und Verfolgung seit Beginn des demokratischen Übergangs 2011 grundsätzlich frei betätigen.

Die Todesstrafe wird in Tunesien weiterhin für Mord und andere Straftaten ausgesprochen, jedoch seit 1991 nicht mehr vollstreckt.

Die tunesischen Haftanstalten sind weit überbelegt und verfügen über eine schlechte Infrastruktur. Die Regierung hat die Renovierung und den Bau neuer Gefängnisse fortgesetzt, um die Haftbedingungen zu verbessern.⁸⁰

Human Rights Watch (HRW) stellt im Jahresbericht 2019 fest, dass Tunesien keine Fortschritte im Bereich der Menschenrechtsverletzungen im Umgang mit Homosexuellen gemacht habe.⁸¹ Problemfelder bleiben zudem die Vergewaltigung von Frauen und häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder. Auch kommen Folter und andere Misshandlungen bei der Verhaftung und im Ermittlungsverfahren weiterhin vor (weitere Erläuterungen hierzu unter 4.3.).

3. Im Fokus: Die Lage sexueller Minderheiten

3.1. Rechtslage

Die tunesische Verfassung verbietet alle Formen der Diskriminierung und fordert den Staat auf, eine Kultur der Vielfalt zu schaffen. Allerdings sind LGBTI-Personen nach wie vor mit rechtlicher Diskriminierung konfrontiert.⁸² Homosexualität ist in Tunesien strafbar. Homosexuelle Handlungen (auch einvernehmliche) von Männern und Frauen werden gemäß Artikel 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs entgegen der Garantien der individuellen Freiheit und Integrität in den Artikeln 23 und 24 der neuen Verfassung mit Haftstrafen von bis zu drei Jahren belegt

Das tunesische Gesetzbuch stammt aus dem Jahr 1913, einer Zeit der französischen Kolonialisierung, und verurteilt im französischen Text die „Sodomie“ und im arabischen Text die homosexuellen Beziehungen. Es gibt

⁷⁸ Amnesty International (05.04.2019): Tunesien – Innenpolitik; <https://tunis.diplo.de/tn-de/themen/willkommen/laenderinfos/innenpolitik>, (Abruf 20.04.2019)

⁷⁹ Freedom House (2018): Freedom in the World 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426446.html> (Abruf am 16.04.2019)

⁸⁰ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 19.04.2019)

⁸¹ Human Rights Watch (HRW) (17.01.2019): World Report 2019 – Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002169.html> (Abruf am 16.04.2019)

⁸² Freedom House (11.04.2019): Freedom in the World 2019 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2006463.html> (Abruf am 17.04.2019)

zudem eine im Gesetz verankerte Diskriminierung im Rahmen des Straftatbestandes der öffentlichen Unsittlichkeit und des Verstoßes gegen die öffentliche Moral (Art. 226 bis, Le Code Penal). So gilt es nach tunesischem Recht als Angriff auf die Sittlichkeit, wenn ein Mann in der Öffentlichkeit Frauenkleider anzieht. NGO berichten, dass in einigen Fällen LGBTI-Personen nach diesem Gesetz mit einer Strafe von sechs Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 1.000 tunesischen Dinar (circa 292 Euro) rechnen müssen.⁸³

3.2. Strafverfolgung

Die vom Präsidenten der Republik eingesetzte Expertenkommission für Gleichheit und individuelle Freiheiten erarbeitete 2018 abgestufte Empfehlungen zur Entkriminalisierung homosexueller Handlungen. Sollte eine Straffreiheit politisch nicht durchsetzbar sein, empfahl die Expertenkommission eine Abschaffung der Haftstrafe unter Beibehaltung von Geldstrafen. Im parlamentarischen Raum wird über eine entsprechende Gesetzesinitiative beraten; sie gilt jedoch bislang nicht als mehrheitsfähig.⁸⁴

LGBTI-Bürger Tunesiens wurden auch im Jahr 2018 weiterhin belästigt, verhaftet und inhaftiert. Laut Damj, einer tunesischen LGBTI-NGO, verhaftete die Polizei 2018 mindestens 115 Personen wegen ihrer wahrgenommenen sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischen Identität. 38 von ihnen wurden später auf der Grundlage von Artikel 230 des Strafgesetzbuches angeklagt und verurteilt.⁸⁵ ADLI, eine zivilgesellschaftliche Organisation, berichtete von 120 Personen, die in den ersten zehn Monaten 2018 der Homosexualität beschuldigt wurden.⁸⁶ Im Jahr 2017 nahm die Polizei mindestens 44 Personen fest, die später nach Artikel 230 strafrechtlich verfolgt und angeklagt wurden.⁸⁷

Ein politisch gesteuertes, systematisches Vorgehen gegen LGBTI-Personen ist in der Regel nicht feststellbar. Homosexualität wird von den Strafverfolgungsbehörden dann verfolgt, wenn diese offen ausgelebt wird und es zu Anzeigen kommt. Nach Berichten von NGO sind Betroffene im Alltag allerdings starker Diskriminierung durch die tunesischen Behörden ausgesetzt.

Die Behörden verwendeten das Gesetz gegen Sodomie gemäß Artikel 230 gelegentlich, um Personen wegen ihrer sexuellen Aktivitäten und ihrer sexuellen Orientierung zu verhaften und zu befragen, manchmal allein aufgrund ihres Aussehens.⁸⁸ So wurden am 10. März 2017 Achraf Bouasker und Sabri Chehdi wegen Homosexualität zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, nachdem sie im Dezember 2016 auf einem Bahnhof in Sousse verhaftet wurden. Der sie festgenommene Polizist berichtete hierzu, dass er sie inmitten einer sexuellen Handlung erwischte habe. Die beiden Männer verneinten dies und behaupteten, dass der Polizist sie nur wegen ihres Aussehens ins Visier genommen hätte.⁸⁹

Es kommt hauptsächlich zu Verurteilungen homosexueller Männer, die im Zusammenhang mit anderen Straftaten oder nach Denunziation verhaftet werden. Es gibt kaum Verhaftungen von Frauen. Bei der Strafverfolgung von Männern sollen immer wieder Rektaluntersuchungen bei Verdächtigen vorgekommen sein, deren Ergebnisse vor Gericht als Hauptbeweis für Homosexualität herangezogen werden.⁹⁰ Die Regierung hatte im Rahmen ihrer Universal Periodic Review im UN-Menschenrechtsrat im Mai 2017 eine Empfehlung angenommen, die Praxis der Durchführung von Analtests zum "Nachweis" der Homosexualität zu beenden. Im Jahr 2017 gab der Nationalrat der Medizinischen Fakultät in Tunesien eine Erklärung heraus, in der er die Ärzte aufforderte, die

⁸³ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 19.04.2019)

⁸⁴ Auswärtiges Amt (02.03.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Tunesien

⁸⁵ Amnesty International (26.02.2019): Human rights in the Middle East and North Africa: Review of 2018 - Tunisia [MDE 30/9889/2019], <https://www.ecoi.net/en/file/local/2003691/MDE3098892019ENGLISH.pdf> (Abruf am 17.04.2019)

⁸⁶ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 19.04.2019)

⁸⁷ Amnesty International (22.02.2018): Tunesien 2017/18, <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/tunesien#section-1727813> (Abruf am 09.04.2019)

⁸⁸ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018, a.a.O.

⁸⁹ Human Rights Watch (17.01.2019): World Report 2019 – Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002169.html> (Abruf am 19.04.2019)

⁹⁰ Mersch, Sarah (März 2019): Tunesien – Gesellschaft, <http://liportal.giz.de/tunesien/gesellschaft/> (Abruf am 20.04.2019)

Durchführung von erzwungenen Anal- und Genitaluntersuchungen einzustellen.⁹¹ Es wurden bisher jedoch noch keine durchgreifenden Schritte unternommen, um dies zu erfüllen.⁹² Die tunesische LGBTI-NGO Shams Association berichtete zwar von einem Rückgang der Analuntersuchungen durch die Polizei, aber einem Anstieg der „freiwilligen“ Analuntersuchungen, da Polizei- und Justizbeamte die Weigerung der Personen, sich der Prüfung zu unterziehen, häufig als "Beweis" ihrer Homosexualität verwendeten.⁹³

Die Strafverfolgungspraxis der tunesischen Behörden betreffend wurde zudem von der tunesischen Menschenrechtskommission für individuelle Freiheiten und Gleichstellung vorgeschlagen, das rechtswidrige "Abfangen, Öffnen, Aufzeichnen, Verbreiten, Speichern und Löschen" einer elektronischen Nachricht durch die Polizei im Zuge der Ermittlungen zu kriminalisieren. Auch dieser Vorschlag wurde bislang nicht umgesetzt. Nach wie vor beschlagnahmten und durchsuchten die tunesischen Behörden die Telefone von Männern, von denen sie vermuteten, dass sie homosexuell sind. Die Staatsanwälte verwendeten die auf diese Weise gesammelten Informationen, um sie wegen homosexueller Handlungen zwischen einwilligenden Partnern nach den strengen Sodomiegesetzen des Landes zu anzuzeigen.⁹⁴

So wurde basierend auf einem Facebook-Chat mit seinen Freund im Juni 2018 ein 27-jähriger Mann wegen Homosexualität zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.⁹⁵ In einem anderen Fall verbrachte ein Mann im Juni 2018 ein Wochenende im Haus eines Freundes in der Küstenstadt Monastir. Er hatte zuvor mit einem Mann von Monastir auf „Grindr“, einer sozialen Netzwerkanwendung für Homosexuelle, geplaudert. Aus dem erstinstanzlichen Urteil des Gerichts in Sousse geht hervor, dass beide die Begehung von Sodomie oder Homosexualität geleugnet haben und beide am 9. Dezember 2016 einer Analuntersuchung unterzogen wurden, die sich als "negativ" herausstellte.⁹⁶ HRW berichtete von einem Mann, der erklärte, dass er seine sexuelle Orientierung wegen des damit verbundenen schweren sozialen Stigmas immer verschwiegen habe. Im November 2017 sprach er mit einem Mann auf Facebook. Beide Männer wurden am 10. März 2017 zu acht Monaten Haft nach Artikel 230 des Strafgesetzbuches verurteilt. Der Polizeibericht kommt zu dem Schluss, dass einer von ihnen sich wegen „engagierter aktiver Sodomie“ und der andere wegen "passiver Sodomie" strafbar gemacht habe.⁹⁷

Die Strafprozessordnung verbietet Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen, die Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung sind, ohne dass ein Gerichtsbeschluss vorliegt, außer die Person wird bei einer Straftat erwischt.⁹⁸ Untersuchungen zu Verhaftungen und Anklagen wegen angeblichen gleichgeschlechtlichen Verhaltens in Tunesien haben jedoch ergeben, dass die Polizei ohne Haftbefehl in Häuser eindringt, Telefone durchsucht und Geständnisse erzwingt.⁹⁹ Die Verfahren hätten nicht nur gegen das Recht auf Privatsphäre verstoßen, sondern die Angeklagten hätten zudem angegeben, dass sie in der Haft misshandelt und zu Geständnissen gezwungen worden seien.¹⁰⁰ Die Regierung unternahm Schritte, um gegen die Beamten vorzugehen, die beschuldigt worden waren, Missbräuche begangen zu haben, aber die Ermittlungen gegen Polizisten, Sicherheitskräfte und Missbräuche in Haftanstalten waren intransparent und stießen häufig auf lange Verzögerungen und verfahrensrechtliche Hindernisse.¹⁰¹

⁹¹ Human Rights Watch (08.11.2018): Tunisia: Privacy Threatened by Homosexuality Arrests, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1449459.html> (Abruf am 19.04.2019)

⁹² Human Rights Watch (17.01.2019): World Report 2019 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002169.html> (Abruf am 19.04.2019)

⁹³ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 20.04.2019)

⁹⁴ Human Rights Watch (08.11.2018): Tunisia: Privacy Threatened by Homosexuality Arrests, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1449459.html>; Freedom House (01.11.2018): Freedom on the Net 2018 - Tunisia, <https://www.refworld.org/docid/5be16af4108.html>; (Abruf am 25.03.2019)

⁹⁵ Shams association (29.07.2018): Shams - Pour la dépenalisation de l'homosexualité en Tunisie, auf Facebook, <https://web.facebook.com/lgbtrightstunisia/posts/867519126765068>;

⁹⁶ Human Rights Watch (08.11.2018): Tunisia: Privacy Threatened by Homosexuality Arrests, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1449459.html> (Abruf am 20.04.2019)

⁹⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, a.a.O.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Human Rights Watch (13.02.2019): Victim lands behind bars, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1457847.html> (Abruf am 19.04.2019)

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, a.a.O.

Anfang Januar 2019 stellte ein junger Mann in Sfax bei der Polizei Anzeige gegen zwei Landsleute. Er hatte sich im Internet mit einem anderen Mann zum Sex verabredet, sei dann aber am verabredeten Treffpunkt von zwei Männern ausgeraubt und vergewaltigt worden. Im Verlauf der Vernehmung wurde der Mann der Homosexualität beschuldigt. Zur Aufklärung wurde er einer Anal-Untersuchung unterworfen, anschließend in Untersuchungshaft genommen und im Februar wegen des Straftatbestandes der Homosexualität zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt. Weitere sechs Monate erhielt er, weil er nach Auffassung der Richter nicht vergewaltigt worden ist, sondern die sexuellen Handlungen im Gegensatz zu seiner Erklärung im Einvernehmen mit den beiden Beschuldigten begangen hat. Die beiden Beschuldigten erhielten ebenfalls eine sechsmonatige Haftstrafe wegen Homosexualität sowie jeweils zwei weitere Monate wegen Diebstahls.¹⁰²

3.3. Stellung von LGBTI-Personen in der Gesellschaft

Homosexualität ist gesellschaftlich tabuisiert, auch wenn es in den Städten eine kleine, mehr oder weniger versteckt lebende, homosexuelle Szene gibt.¹⁰³ Eine zunehmend offenere Diskussion und Sichtbarkeit sexueller Themen ist in der Öffentlichkeit – allerdings nur in Tunis – zu beobachten.¹⁰⁴ Homosexuelle müssen nach wie vor damit rechnen, sowohl von der Gesellschaft als auch von der eigenen Familie sozial ausgegrenzt zu werden, wenn sie sich offen zu ihrer Sexualität bekennen. Darüber hinaus schließen gesellschaftliche Diskriminierung und Gesetze, die Homosexualität kriminalisieren, viele LGBTI-Personen von einer aktiven politischen Partizipation aus und politische Parteien gehen nicht auf entsprechende Themen ein.¹⁰⁵ Obwohl die Verfassung ausdrücklich die akademische Freiheit schützt, sind auch die Praktiken der Selbstzensur seitens der Wissenschaftler in einigen Fällen nach wie vor tief verwurzelt. Die Studierenden haben berichtet, dass sie keine Dissertationsforschung zu Themen wie Sexualität, Geschlechtsidentität betreiben können.¹⁰⁶

LGBTI-Personen sahen sich weiterhin mit Diskriminierung und Gewalt konfrontiert, einschließlich Todes- und Vergewaltigungsdrohungen, obwohl gesellschaftliches Stigma und die Angst vor einer Verfolgung durch Sodomiegesetze den Einzelnen davon abhielten, Probleme zu melden.¹⁰⁷

LGBTI-Rechtsverbände veröffentlichten im Mai 2018 eine Studie, die 300 LGBTI-Personen zu den Arten von Gewalt, den Tätern und dem Ort dieser Gewalt befragte. Laut dieser Studie gaben mehr als 50% der Befragten an, aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen sexuellen Orientierung mehr als einmal im öffentlichen Raum beleidigt worden zu sein. 24% gaben an, dass sie in den vergangenen sechs Jahren aus dem gleichen Grund Opfer einer körperlichen Bedrohung oder eines Angriffs geworden sind. Etwa 25% der Befragten gaben an, dass ihnen aufgrund ihres LGBTI-Status ein Arbeitsplatz verweigert wurde, und 10% gaben an, dass ihnen eine medizinische Behandlung oder Tests aufgrund des LGBTI-Status mindestens einmal verwehrt wurden.¹⁰⁸

Es gibt zum Schutz von LGBTI-Personen keine Antidiskriminierungsgesetzgebung. Da gesetzliche Sanktionen fehlen, kommt es, wie tunesische und internationale Medien berichten, vermehrt zu Hassverbrechen gegen Homosexuelle. Ein Großteil der Gewalt gegen Homosexuelle finde jedoch kein Medienecho, so Badr Baabou, Vorsitzender der tunesischen LGBTI-Vereinigung DAMJ.¹⁰⁹ Operative Veränderungen oder medikamentöse Veränderungen des Geschlechts sind in Tunesien rechtlich nicht gestattet.

¹⁰² Knipp, Kersten; Azzam, Ismail (15.02.2019): Sichere Herkunftsstaaten? Homosexuelle im Maghreb. In: Deutsche Welle, <https://p.dw.com/p/3DJUd> (Abruf am 18.04.2019)

¹⁰³ Mersch, Sarah (März 2019): Tunesien – Gesellschaft, <http://liportal.giz.de/tunesien/gesellschaft/> (Abruf am 20.03.2019)

¹⁰⁴ Freedom House (11.04.2019): Freedom in the World 2019 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2006463.html> (Abruf am 17.04.2019)

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 20.04.2019)

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Khouilij, Ramy; Levine-Spound, Daniel (24.10.2017): Warum ist in Tunesien Homosexualität immer noch strafbar? In: Heinrich-Böll-Stiftung, <https://www.boell.de/de/2017/10/24/warum-ist-tunesien-homosexualitaet-immer-noch-strafbar> (Abruf am 19.04.2019)

3.4. Menschenrechtsorganisationen

Aufgrund der nach wie vor in Tunesien schwierigen Situation im Umgang mit sexuellen Minderheiten suchen nur wenige Betroffene den Schutz von Behörden, wenn sie selbst Opfer eines Verbrechens werden. Verfolgte LGTBI-Personen wenden sich in erster Linie an Selbsthilfeorganisationen, die unbehelligt arbeiten können, sich aber für ein niedriges Profil in der Öffentlichkeit entschieden haben.

Zum Schutz von LGTBI-Personen bestehen z.B. die Organisationen Mawjoudine, Shams, Damj, Chouf und Kelmti, die unter zum Teil schwierigen Bedingungen für eine Strafbefreiung und größere Akzeptanz unter der Bevölkerung eintreten, aber auch Schutz gewähren. Der 2015 gegründeten Organisation „Shams“, die offen für die Rechte sexueller Minderheiten eintritt, blieb bislang die Registrierung als eingetragener Verein verwehrt. Der im Dezember 2017 gestartete Sender „Shams Rad“, Tunesiens erster LGTBI-Online-Radiosender und auch der erste Sender für LGTBI-Personen in der arabischen Welt, erhielt in den ersten zwei Wochen mehr als 4.000 Hassbotschaften. Im Februar 2018 jedoch wies ein Gericht erster Instanz in Tunis einen Antrag des Nationalen Syndikats der Imame und Moscheearbeiter zurück, die Website von Shams Rad zu blockieren. Das Gericht erklärte, dass dem Syndikat in diesem Fall der Status eines Klägers fehle und dass die von Shams Rad produzierten Inhalte die Rechte anderer nicht untergraben würden.¹¹⁰

LGBTI-Personen verschaffen sich über diese Organisationen zunehmend Gehör im politischen Diskurs. Mittels alternativer Medien sowie Film-, Kunst- und Kulturveranstaltungen gelingt es spezialisierten NGO immer wieder auf LGTBI-Anliegen aufmerksam zu machen.¹¹¹ Äußerungen von bekannten Persönlichkeiten, dass Homosexualität eine Krankheit sei, führten im April 2017 zu einer anti-homosexuellen Kampagne in den sozialen Medien. Während mehrerer Demonstrationen verboten die Behörden das Aushängen der Regenbogenflagge, einem Symbol für die Rechte von LGTBI-Personen.¹¹²

4. Weitere vulnerable Personen

4.1. Frauen

Ein für die arabische Welt als sehr progressiv geltendes Personenstandsgesetz von 1956 gewährt weitreichende, jedoch keine vollständige Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz. Der einseitige Verstoß aus dem Familienverband ist durch die richterliche Scheidung ersetzt. Frauen können die Scheidung einreichen und Unterhaltsansprüche sowie das Sorgerecht gerichtlich geltend machen. Die Polygamie wurde abgeschafft. Diese Errungenschaften und die Gleichstellung der Geschlechter werden in der jetzigen Verfassung ausdrücklich bestätigt und der Staat verpflichtet sich zur weiteren Stärkung und zum Ausbau der Frauenrechte. Im September 2017 hob das Justizministerium ein Dekret aus dem Jahr 1973 auf, das tunesischen Frauen verboten hatte, nicht-muslimische Männer zu heiraten. Die bisherige Einschränkung im Sorgerecht, dass minderjährige Kinder das Land nur mit schriftlicher Zustimmung ihres Vaters oder des Vormundschaftsgerichts verlassen können, wurde ebenfalls abgeschafft. Der tunesische Staat wirkt zudem auf die paritätische Vertretung von Frauen und Männern in gewählten Körperschaften hin. Der Frauenanteil an der arbeitenden Bevölkerung liegt bei rund 25% und im höheren Bildungsbereich sind sie überrepräsentiert.¹¹³

Innerhalb des Familienverbandes bleibt allerdings die patriarchalische Struktur bestehen, wie zum Beispiel die elterliche Autorität, die Wahl des Wohnsitzes durch den Ehemann sowie Ungleichheiten von Mann und Frau im Erbrecht. Im Erbrecht gelten noch die Vorschriften der Scharia, wonach der Mann zu zwei Dritteln und die Frau

¹¹⁰ Freedom House: Freedom on the Net 2018 - Tunisia, 1. November 2018
<https://www.ecoi.net/de/dokument/2001027.html> (Abruf am 19. April 2019)

¹¹¹ Amnesty International (28.02.2019): Tunisia: Authorities must end shameful attempts to shut down prominent LGBTI organization,
<https://www.ecoi.net/de/dokument/1458495.html>, (Abruf am 19.04.2019)

¹¹² U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia,
<https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 19.04.2019)

¹¹³ Ebd.

zu einem Drittel erben. Nichtmuslimische Frauen können bislang nur mit Zustimmung der muslimischen Familie des Verstorbenen erben.¹¹⁴

Häusliche Gewalt gegenüber Frauen ist verbreitet und sexuelle Gewalt keine Seltenheit. Die Verpflichtung des Staates zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen wurde in der Verfassung hinzugefügt und ein Gesetz zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist 2018 in Kraft getreten. Häusliche Gewalt ist danach verboten und darunter fallende Taten sind mit dem doppelten Strafmaß der außerhäuslichen Gewalt belegt. Auch sexuelle Belästigung und Gewalt außerhalb der Familie sind verboten. Vergewaltiger können einer strafrechtlichen Verfolgung auch nicht mehr durch Heirat des Opfers entgehen. Das Gesetz stellt weiter klar, dass sexuelle Belästigung jede Handlung, Geste oder jedes Wort mit sexueller Konnotation beinhalten kann und erlaubt eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, wenn das Opfer ein Kind ist oder der Täter die Autorität über das Opfer hat. Zuvor aufgedeckte Inzestakte, sexuelle Belästigung von Frauen an öffentlichen Orten und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts werden kriminalisiert. Das neue Gesetz, das sowohl von politischen Parteien als auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen breite Unterstützung erhielt, erkennt dabei körperliche, moralische und sexuelle Gewalt gleichermaßen an.¹¹⁵

Es besteht jedoch ein Vollzugsdefizit und häusliche Gewalt sowie sexuelle Belästigung bleiben ein Problem. Sie sind gerade in ländlichen Gebieten weit verbreitet, statistisch aber nicht gesichert. Seit der Revolution entstanden zahlreiche NGO zum Schutz der Frauenrechte und zur Verurteilung häuslicher Gewalt und anderer Formen der Diskriminierung.¹¹⁶ Das Ministerium für Frauen, Familie und Kindheit hat eine nationale Hotline für Gewaltopfer eingerichtet. Es gibt fünf Zentren, die sich der Unterstützung von weiblichen Gewaltopfern widmen, von denen eines vom Ministerium und vier von zivilgesellschaftlichen Organisationen verwaltet werden. Allerdings gibt es kaum Schutzeinrichtungen für Frauen. Derzeit existieren nur zwei Frauenhäuser im ganzen Land, davon eines etwa 12 Kilometer außerhalb der Hauptstadt Tunis.¹¹⁷

Zwangsverheiratungen sind in Tunesien gesetzlich verboten. Ein Großteil der Ehen sind allerdings „arrangierte“ Ehen, in denen die Familien die Partner für ihre Kinder aussuchen oder es kommt zur „Heirat unter sozialem Druck“. Das Mindestalter für die Eheschließung beträgt 18 Jahre. Dabei kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn beide Elternteile vor Gericht ihr Einverständnis geben.

4.2. Kinder

Die neue Verfassung von 2014 garantiert Kindern in Art. 47 das Recht auf Würde, Gesundheit, Fürsorge und Bildung. Ferner hat der Staat für den Schutz aller Kinder zu sorgen sowie in deren besten Interesse zu handeln. Körperliche Züchtigung ist gesetzeswidrig. Art. 319 des tunesischen Strafgesetzbuches verbietet ausdrücklich jede Art von Gewalt.¹¹⁸ Vor einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2010 enthielt diese Passage noch eine Klausel, nach der Ausnahmen für Autoritätspersonen von Kindern bestanden (zu vermeintlichen Erziehungszwecken).¹¹⁹ Dabei betrifft die Gewalt gegenüber Kindern nicht nur die reine körperliche Misshandlung, sondern auch psychische Gewalt und Vernachlässigung. Art. 24 des tunesischen Kinderschutzgesetzes führt unter der Definition für die schlechte Behandlung eines Kindes („mauvais traitement habituel“) unter anderem auch gewalttätige Handlungen auf, welche Auswirkungen auf das emotionale und psychologische Gleichgewicht des Kindes haben.¹²⁰ Die Tageszeitung Al-Arab berichtete 2018

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 19.04.2019)

¹¹⁶ Human Rights Watch (18.01.2018): World Report 2018 - Tunisia, <https://www.refworld.org/docid/5a61ee17a.html> (Abruf am 19.04.2019)

¹¹⁷ Euromed Rights (18.03.2018): Situation report on violence against women; <https://euromedrights.org/wp-content/uploads/2018/03/Factsheet-VAW-Tunisia-Feb2018-EN.pdf> (Abruf am 24.05.2019)

¹¹⁸ République Tunisienne (09.02.2015): Code Penal 2015, S. 93

¹¹⁹ Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children (August 2017): Country Report for Tunisia, <https://endcorporalpunishment.org/reports-on-every-state-and-territory/tunisia/> (Abruf am 19.03.2019)

¹²⁰ République Tunisienne (15.02.2017): Code de la Protection de l'Enfant 2018, S. 12

von einem Anstieg häuslicher Gewalttaten gegen Minderjährige. Demnach sollen 64% der tunesischen Kinder solche erfahren haben und 40% aller Eltern Gewalt prinzipiell als legitime Erziehungsmaßnahme betrachten.¹²¹

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird unter Strafe gestellt. Sexuelle Beziehungen zu Mädchen unter 10 Jahren sind mit der Todesstrafe belegt. Das Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt aus dem Jahr 2018 betrifft alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Nach früheren Gesetzen war der Geschlechtsverkehr ohne Gewaltanwendung mit einem Mädchen unter 15 Jahren mit einer Gefängnisstrafe von sechs Jahren belegt. Das Gesetz von 2018 hob das Alter auf 16 Jahre an und entfernte die Klausel, wonach die Anklage fallen gelassen werden kann, wenn der Täter einer Heirat mit dem Opfer zustimmt. Zudem verbietet das neue Gesetz die Kinderpornographie.¹²²

Die tunesischen Polizeibehörden dokumentierten für das Jahr 2017 (bis Oktober) 398 Meldungen von Gewalt an Kindern und 570 weitere wegen sexuellen Übergriffen. Das Ministerium für Frauen, Familie und Kinder stellte im selben Jahr 21 Psychologen ein, um die Betroffenen zu betreuen. Es kündigte weiterhin an, mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten zu wollen, um ein breiteres Versorgungsangebot für minderjährige Opfer in Schutzunterkünften in Sousse, Sfax und Tunis anbieten zu können.¹²³

Das Büro für Kinderschutz, welches vom tunesischen Ministerium für Frauen, Familie, Kinder und Senioren unterhalten wird, führt auf seiner Homepage eine Hotline für von Gewalt betroffene Kinder, die sog. „grüne Nummer“ („numéro vert“). In seinem letzten Jahresbericht 2017 gibt das Büro Auskunft über verschiedene Problemfelder und Handlungsstrategien der Regierung im Umgang mit Kinderrechtsverletzungen. Demnach sind für das Jahr 2017 insgesamt 16.158 Benachrichtigungen über verschiedene Formen von Kindesmisshandlung eingegangen. In 63,1% der Fälle fand die Misshandlung im häuslichen Umfeld statt.¹²⁴

Die tunesische Regierung hat eine Beobachtungsstelle für die Einhaltung von Kinderrechten eingerichtet, die mit verschiedenen nationalen und internationalen Organisationen zusammenarbeitet.¹²⁵

SOS Kinderdörfer operiert in Tunesien seit den achtziger Jahren. Heute unterhält die Hilfsorganisation Einrichtungen an insgesamt vier Standorten (Gammarth, Siliana, Akouda und Mahrès), in denen mitunter Tagesbetreuung, Bildung und medizinische Versorgung angeboten werden: „Children whose families cannot take care of them can find a loving home in one of the SOS families.“¹²⁶

Die **Kinderehe** ist nach Artikel 21 des Code du Statut Personnel (CSP) nichtig, obwohl es keine Strafen für diejenigen gibt, die solche Ehen erleichtern oder wissentlich eingehen. Das Mindestalter für die Eheschließung beträgt für beide Geschlechter 18 Jahre. Die Gerichte können aber in bestimmten Situationen die Eheschließung von Personen unter 18 Jahren auf Antrag und mit Zustimmung beider Elternteile genehmigen. Es werden in Tunesien trotz gesetzlicher Ausnahmen vom Heiratsalter selten Kinderehen durchgeführt.¹²⁷

4.3. Folteropfer

Tunesien hat am 29. Juni 2011 das Zusatzprotokoll zur Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen ratifiziert und sich damit zur Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus verpflichtet. Ein gesetzliches Folterverbot enthält Art. 23 der neuen Verfassung. Danach gibt es auch keine Verjährungsfrist für Folterverbrechen. Eine nationale Anti-Folterkommission wurde per Gesetz vom 9. Oktober 2013 eingeführt. Die 2016 eingerichtete Nationale Instanz zur Verhütung von Folter (L'Instance Nationale de Prévention de la Torture, INPT) hat inzwischen ihre Tätigkeit

¹²¹ Al-Arab (04.09.2018): Tunesien plant, häusliche Gewalt gegen Kinder einzudämmen. In: Al-Arab, <https://alarab.co.uk/> (Abruf am 19.03.2019)

¹²² U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 20.04.2019)

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Bureau du Délégué Général à la Protection de l'Enfance (2017): Bulletin Statistique des Activités des Délégués à la Protection de l'Enfance, http://www.delegue-enfance.nat.tn/images/depliant_DPE_2017.pdf (Abruf am 19.03.2019)

¹²⁵ Observatoire des Droits de l'Enfant (2019): Partenaires, <http://observatoire-enfance.tn/partenaires.php> (Abruf am 20.03.2019)

¹²⁶ SOS Children's Villages International (2019): Where We Help. Tunisia, <https://www.sos-childrensvillages.org/where-we-help/africa/tunisia>, (Abruf am 20.03.2019)

¹²⁷ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, a.a.O.

aufgenommen und einen ersten Untersuchungsbericht über die mutmaßliche Folterung eines Verdächtigen durch die Polizei in Ben Arous veröffentlicht.¹²⁸ Danach sollen im Februar 2018 vier Polizisten einen Mann in einer Polizeistation in Ben Arous, einer Stadt südlich von Tunis, verprügelt haben und wegen Folter angeklagt worden sein. Nachdem der Ermittlungsrichter die Offiziere am 26. Februar 2018 befragt hätte, habe die Gewerkschaft der Sicherheitskräfte (Syndicat des Fonctionnaires de la Direction Générale des Unités d'Intervention, SFDGUI) eine Erklärung herausgegeben, in der ihre Mitglieder aufgefordert worden seien, ihre Aussagen vor Gericht zu verweigern. Die verdächtigten vier Offiziere seien daraufhin nicht verurteilt worden.¹²⁹ Zu den Hauptaufgaben des INPT gehören unangemeldete Besuche an allen Orten des Freiheitsentzugs.

Obwohl Tunesien ernsthafte Bemühungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Folter bescheinigt werden und laut USDOS ein Rückgang der Folteropfer zu verzeichnen ist, kommen Folter und andere Misshandlungen bei der Verhaftung und im Ermittlungsverfahren weiterhin vor.¹³⁰ Auch aus dem Menschenrechtsbericht 2019 des USDOS geht hervor, dass zu den wichtigsten Menschenrechtsproblemen die zu langsamen und undurchsichtigen Ermittlungen gehörten und es bis heute kaum Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Sicherheits- und Polizeikräfte gebe.¹³¹ Die unabhängige tunesische Organisation gegen Folter (OCTT) stellte in ihrem Bericht 2017 80 registrierte Fälle von Folter und Misshandlung von Häftlingen fest, darunter fünf Todesfälle. Es gibt weiterhin glaubwürdige Berichte tunesischer und internationaler Medien sowie spezialisierter NGO über Misshandlungen von Personen in Polizeigewahrsam durch Sicherheitskräfte und Einzelfälle von Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten sowie vereinzelter Anwendung von Folter im Zusammenhang mit Demonstrationen, die in Konfrontationen mit den Sicherheitskräften mündeten.

Amnesty International berichtet im Jahresbericht 2017/2018 über Folter und andere Misshandlungen, ohne dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden. Obwohl es Bestrebungen gab, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten, sei es bislang nur selten gelungen, eine Verurteilung von Amtspersonen oder ehemaligen Amtspersonen wegen Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu erreichen. Bei der überwiegenden Mehrheit der von Anwälten eingereichten Beschwerden sei es nicht zur Verhandlung gekommen.¹³²

Ein wichtiger Schritt zur Prävention von Misshandlungen in Polizeigewahrsam war daher die 2016 durchgeführte Teilreform der tunesischen Strafprozessordnung durch das Gesetz Nr. 05/2016, deren unvollständige Umsetzung in der Praxis allerdings weiterhin kritisiert wird.¹³³ Nach den neuen Bestimmungen darf ein Häftling nicht mehr sechs, sondern nur noch maximal vier Tage ohne Anklage festgehalten werden. Außerdem hat er das Recht auf sofortigen Zugang zu seiner Familie und zu einem Rechtsbeistand sowie das Recht auf Anwesenheit des Anwalts bei den Verhören. Außerdem müssen Festnahmen von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Staatsanwälte und Justizangehörige müssen Gefangenen Zugang zu medizinischer Versorgung und einem Arzt gewähren, wenn die Betroffenen, ihr Rechtsanwalt oder ihre Familie dies fordern. Die Reform betrifft jedoch nicht die Befugnis der Behörden, Personen, die wegen Terrorismusverdachts festgenommen wurden, ohne Anklageerhebung bis zu 15 Tage festzuhalten. Die Behörden dürfen diesem Personenkreis den Zugang zu einem Rechtsbeistand 48 Stunden lang verweigern und Verhöre in Abwesenheit eines Anwalts durchführen.¹³⁴

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Amnesty International (04.04.2019): Tunisia: Where running from police can be deadly [MDE 30/0085/2019], <https://www.ecoi.net/en/file/local/2005892/MDE3000852019ENGLISH.pdf> (Abruf am 06.05.2019)

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html> (Abruf am 20.04.2019)

¹³² Amnesty International (22.02.2018): Tunesien 2017/18, <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/tunesien#section-1727813>, (Abruf am 09.04.2019)

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Amnesty International (19.02.2017): Jahresbericht 2017 - Tunesien 2017, <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/tunesien> (Abruf am 19.04.2019)

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

06/2019

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wurde erstellt vom Referat Länderanalysen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de